



Rechtsgutachten des BMG zum Heilpraktikerrecht ist online

An Pfingsten hat das Bundesministerium für Gesundheit das seit langem erwartete Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht veröffentlicht.

Der mit der Erstellung des Gutachtens beauftragte Jurist Prof. Dr. Christof Stock hat sich auf mehr als 300 Seiten eingehend mit der Thematik auseinandergesetzt. Der komplexe rechtliche Sachverhalt bedarf zunächst einer gründlichen Einarbeitung.

Als schnelles Fazit kann gesagt werden: **der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass es für die Abschaffung des Heilpraktikerberufs derzeit weder eine ausreichende Tatsachen- noch eine Rechtsgrundlage gebe** (zu finden auf S. 273 Ziff. 5, Satz 1).

Eine Sorge, die in der Heilpraktikerschaft viele bewegt hat, obgleich es nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten offensichtlich ist, dass eine solche Abschaffung einen massiven Eingriff in die Berufswahlfreiheit bedeuten würde. Ein solcher könne nur erfolgen zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut und käme nur dann in Betracht, wenn keine anderen, milderen Mittel der Gefahrenbeseitigung in Betracht kämen. Derartige Umstände liegen nicht vor.

Der Gutachter empfiehlt stattdessen eine Kompetenzlösung mit drei Aspekten:

„a) Der Heilkundebegriff wird neu gefasst. Die durch die Rechtsprechung erfolgte verfassungskonforme Auslegung des Begriffs wird übernommen. Sowohl die Prävention als auch die Wunschmedizin werden einbezogen.

b) Für die berufliche Ausübung der Heilkunde wird zwischen ärztlicher, sektoraler und Alternativheilkunde unterschieden. Die ärztliche Heilkunde bleibt unangetastet. In den Gesetzen der Gesundheitsfachberufe wird festgelegt, ob diese eigenverantwortliche Kompetenzbereiche (Sektoren) zugewiesen erhalten und welche Bereiche delegationsfähig sind. Die Alternativheilkunde wird von der Schulmedizin unterschieden. Es wird festgelegt, wer sie ausüben darf.

c) Der dritte Teil normiert einen neuen Heilpraktikerberuf mit staatlicher Anerkennung, der ausschließlich dem bereits tradierten Berufsbild der Ausübung von Alternativheilkunde folgt.“

Der DDH wird sich zu den weiteren Inhalten des Gutachtens ausführlich äußern, nachdem die dort thematisierten Bereiche von ihm, zusammen mit weiteren kooperierenden Berufsverbänden – mit Sorgfalt und kompetent begleitet – durchgearbeitet worden sind.

(23.05.2021)

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Rechtsgutachten_Heilpraktikerrecht_April_2021.pdf